

Stellungnahme von LAZ reloaded e.V.

Bundesministerium der Justiz: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

A.2. Strafzumessung (§ 46 Absatz 2 StGB)

a) Gegen Frauen gerichtete Taten

Die Absicht des Referentenentwurfs, Beweggründe und Ziele des Täters durch das Merkmal „geschlechtsspezifisch“ zu erweitern, um der Tatsache einer Zunahme von Taten, die aus Sicht des Täters handlungsleitend durch das weibliche Geschlecht des Opfers motiviert sind, Rechnung zu tragen, wird begrüßt. Der international gebräuchliche Begriff „Femizid“ für Trennungstötungen (zit. unter A.2.a) S. 14, B. Zu Nummer 2, S. 72 und 74) sollte darüber hinaus in das Strafgesetzbuch Eingang finden.

b) Hasskriminalität gegen LSBTI-Personen

Die weitere Absicht des Referentenentwurfs, Beweggründe und Ziele des Täters durch das Merkmal „sexuelle Orientierung“ zu erweitern, um der Tatsache einer Zunahme von Taten, die aus Sicht des Täters handlungsleitend durch die sexuelle Orientierung des Opfers, also homosexuellen Frauen und Männern, motiviert sind, Rechnung zu tragen, wird ebenfalls begrüßt.

Aus den statistischen „Unterthemenfeldern“ dieses Kapitels, nämlich „Geschlecht/Sexuelle Identität“, „*Geschlechtsbezogene Diversität*“, „*trans- und intergeschlechtliche Identität*“ und „*(sonstige) nicht-binäre Geschlechtsidentität*“ des Opfers wird indes deutlich, dass das Merkmal „geschlechtsspezifisch“ nicht nur das weibliche (oder männliche) Geschlecht meint. Die hinter diesen Begriffen durchscheinende sog. „Geschlechtervielfalt“ findet indes in der Naturwissenschaft keinen Niederschlag.

d) Zum geltenden § 46 StGB

Hier wird es noch deutlicher. Es heißt: „*Geschlecht, einschließlich der geschlechtlichen Identität*“. Damit geht der Referentenentwurf bewusst und ohne haltbare Begründung über die Formulierung im Koalitionsvertrag („geschlechtsspezifisch“ und „homosexuellenfeindlich“, S. 119) hinaus.

B. Zu Nummer 2 (Änderung von § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB)

Einmal ist die rechtliche Zulässigkeit einer Gleichsetzung zwischen Geschlecht und Geschlechtsidentität fraglich (s. unten 1).

Überdies wird die „Parallelität“ des „geschlechtsspezifischen“ Diskriminierungsschutzes, welche automatisch Interessenkollisionen zwischen Frauen und Transpersonen zu provozieren geeignet ist, zulasten der Frauen, insbesondere der homosexuellen Frauen, ignoriert. Das verletzt das Recht von Frauen auf Gleichbehandlung und das Recht auf Schutz vor Diskriminierung, Art. 3 Abs. (2) und (3) GG sowie das Recht von Frauen auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. (2) GG). (s. unten 2.).

1. Gleichsetzung von Geschlecht und Geschlechtsidentität

Zum einen hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) Personen, welche körperlich nicht eindeutig dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen sind, einen Diskriminierungsschutz auf der Grundlage eines erweiterten Geschlechtsbegriffs nach Art. 3 Abs. 3 GG zugestanden.¹

Zum anderen hat das BVerfG in Bezug auf Transpersonen in zahlreichen Entscheidungen zum Transsexuellengesetz (TSG) zwar festgestellt, dass jene auf der Grundlage des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ein Recht auf Anerkennung ihrer selbstbestimmten „Geschlechtsidentität“² haben. Das Diskriminierungsverbot aufgrund des Geschlechts nach Art. 3 Abs. 1, 3 GG hat es aber nicht herangezogen.³ Zwar weitet die vom BVerfG⁴ zitierte EuGH-Entscheidung aus dem Jahre 1996 den Diskriminierungstatbestand wegen Zugehörigkeit zu einem der beiden Geschlechter auf Diskriminierungen aus, die ihre Ursache in der Geschlechtsanpassung einer Person haben.⁵ Mangels einschlägiger Rechtsprechung ist es aber noch offen, ob dies auch für Transpersonen gilt, die keine körpermodifizierende Geschlechtsanpassung haben vornehmen lassen⁶, d.h., ob der EuGH – wie die U.S. Biden Administration⁷ – „Sex“ (Geschlecht) und „Gender“ (Geschlechtsidentität) gleichsetzen würde. In einem gerichtlichen Eilverfahren hatte die Executive Order der Biden-Administration übrigens keinen Bestand.⁸

Damit hat die Gleichsetzung von Geschlecht und Geschlechtsidentität im Referentenentwurf keine verfassungsrechtliche Grundlage.

2. Folgen der Gleichsetzung von Geschlecht und „Geschlechtsidentität“ und der Parallelität des „geschlechtsspezifischen“ Diskriminierungsschutzes für Frauen

Wenn das Bundesjustizministerium nun in Erwartung des geplanten „Selbstbestimmungsgesetzes“ auch im Strafrecht „Geschlecht“ mit „Geschlechtsidentität“ gleichzusetzen

¹ BVerfG, *Beschl. des Ersten Senats vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16*, Rz. 1-69 [zitiert: BVerfG 2017], http://www.bverfg.de/e/rs20171010_1bvr201916.html [letzter Zugriff: 12.09.2019].

² Vgl. z.B. BVerfG, *Beschl. des ersten Senats vom 06.12.2005 – 1 BvL 3/03 – Rz. 71*, http://www.bverfg.de/e/l20051206_1bv1000303.html [letzter Zugriff: 16.09.2019].

³ So auch Prof. Dr. Anna K. Mangold, *Stellungnahme (Anhörung) am 12.02.2020 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Änderung des Artikels 3 Absatz 3 – Einfügung des Merkmals „sexuelle Identität“)* BT-Drucksache 19/13123, S. 4, <https://www.bundestag.de/resource/blob/682202/fcf651cce7d7e18c567058227b4f6ce4/mangold-data.pdf> [letzter Zugriff: 18.02.2020]. Vgl. auch Susanne Baer/Nora Markard, Art. 3 Abs. 3, in: H.v.Mangoldt, F.Klein, C.Starck (Hrsg.), *Kommentar zum Grundgesetz*, Bd. 1, München, 7. Aufl. 2018, Rn. 452; und: „Die Rspr. zu Abs. 3 S. 1 war und ist von Fragen der Ungleichbehandlung zwischen Männern und Frauen geprägt...“, Rn. 446.

⁴ BVerfG 2017 (Fn. 1), Rz. 63.

⁵ EuGH, *Urteil vom 30.04.1996, C-13/94*, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:61994CJ0013&from=DE> [letzter Zugriff: 19.01.2020].

⁶ *Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen, Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung*, „Trans* im Job“, S. 18, o.J.

⁷ „Executive Order on Preventing and Combating Discrimination on the Basis of Gender Identity or Sexual Orientation“, *Exec. Order No. 13988*, 86 Fed. Reg. 7023-25, Jan. 20, 2021.

⁸ *Der U.S. District Court Eastern District of Tennessee hat am 15.07.2022 eine Preliminary Injunction (US District Court Eastern District of Tennessee at Knoxville, Case No. 3:21-cv-308, State of Tennessee et.al. v. US Department of Education et.al.) zugunsten von 20 klagenden Bundesstaaten erlassen: Den beklagten Ministerien der US-Regierung wurde bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache untersagt, die betroffenen Bundesstaaten in rechtlich verbindlicher Form anzuweisen, die Executive Order von Präsident Biden umzusetzen.*

beabsichtigt, ignoriert es in gröblicher Weise eben die Interessen der Frauen, besonders der homosexuellen Frauen, die es (auch) zu schützen vorgibt.⁹

Unter dem Aspekt der Autonomie, des Schutzes und der Teilhabe wird „Geschlechtsspezifischer Diskriminierungsschutz“ von lesbischen Frauen, den sie sich in Zukunft mit Männern, die sich als Frauen „fühlen“, teilen müssen, damit zur Farce und „Geschlecht“ so zur Leerformel. Damit werden die Rechte der Frauen aus den Art. 3 Abs. (2) und (3) GG verletzt.

Überdies liefert das Öffnen der rechtlichen „Schleusen“ für alle Menschen, auf Antrag ihr Geschlecht zu wechseln und entsprechend registrieren zu lassen, allen Männern, auch den nicht geschlechtlich angeglichenen, die juristische Legitimation, ohne rechtliche Hürden in geschützte (z. B. Frauenhäuser, Mädchennotdienste, Frauengefängnisse) und autonome Frauenräume (z.B. Vereine, Kneipen, Bars, Clubs) einzudringen; auch sexualisierte Gewalt gegen Lesben gehört nachweislich (s. Fn.15) zu den Folgen. Dadurch wird das Recht von Frauen im Allgemeinen und Lesben im Besonderen auf körperliche und psychische Unversehrtheit gefährdet (Art. 2 GG).

Im Einzelnen:

Frauen, besonders homosexuelle Frauen, welche sich auf ihre Autonomie berufen, werden mit physischer Gewalt bedroht, ihre Projekte zerstört und ihre sexuelle Selbstbestimmung negiert:

- Homosexuelle Frauen, die auf Plakaten deutlich machen, dass sie weibliche Menschen sind, deren sexuelle Orientierung auf Frauen gerichtet ist, wurden auf dem diesjährigen Kölner und Berliner „Dyke March“ von sog. transinklusive Lesben und Männern körperlich angegriffen, diffamiert und ausgegrenzt. Genderkritische Frauen werden als „TERFS“ (trans exclusionary radical feminists) gebrandmarkt. Auch öffentlich-rechtliche Medien (z.B. RBB) bilden Aufrufe zu Gewalt an Frauen kommentarlos ab¹⁰ und Politiker von Bündnis 90/Die Grünen, Sven Lehmann, Queerbeauftragter der Bundesregierung¹¹, sowie Ulla Schauws, MdB, bedienen sich dieses Schimpfworts ebenfalls¹². Auch die Taktik der Polizei beim Dyke March in Hamburg – wohl in Absprache mit den OrganisatorInnen - zielte offenbar auf die Isolierung genderkritischer Lesben.¹³
- Frauen/Lesben- und Mädchenprojekte, in jahrzehntelanger mühevoller feministischer Arbeit aufgebaut, um Frauen, Lesben und Mädchen ein Refugium zu bieten und das Leben selbstbestimmter, angenehmer, kreativer

⁹ Vgl. auch Prof. Dr. Ulrike Lembke: *Die Ausbalancierung des Diskriminierungsschutzes von Frauen „auf Grund ihres Geschlechts“ einerseits und Trans-, Inter- und non-binären Personen „auf Grund ihres Geschlechts“ andererseits sei „eine große Herausforderung“ für den Gesetzgeber,*

⁹https://www.bundestag.de/ausschuesse/a04_innenausschuss/anhoerungen?url=L2F1c3NjaHVlc3NIL2EwNF9pbm5lbnF1c3NjaHVzcy9hbmhvZXJ1bmdlbi84MDEzMzgtODAxMTM4&mod=mod541724 [letzter Zugriff: 12.11.2020].

¹⁰ <https://www.facebook.com/watch/?v=682383866837334> (Minute 1.30), 03.08.2022.

¹¹ „Das sind keine Frauenrechtlerinnen, das sind Transfeinde!“ <https://dserver.bundestag.de/btp/19/19229.pdf> (S. 29317).

¹² <https://www.instagram.com/p/CfjC28vN-ej/?hl=de>

¹³ <https://t.co/x61yW31Vja?s=09>

und schöner zu machen, werden zunehmend - schon vor Erlass eines sog. „Selbstbestimmungsgesetzes“ - für sog. ‚Transfrauen‘ geöffnet. Hauptgrund scheint der lange Arm einschlägiger Lobbygruppen zu sein, bei einer entsprechenden Weigerung dafür zu sorgen, dass Frauen- und Lesbengruppen staatliche und private Zuschüsse entzogen werden. Nur diejenigen werden künftig gefördert, die auf ihre lesbische homosexuelle Orientierung zu verzichten bereit sind. Ein paar Beispiele:

- Die Mitfrauen des Lesbenprojekts „**RuT – Rad und Tat – Offene Initiative Lesbischer Frauen e.V.**“¹⁴ in Berlin sahen sich ohne Vorbereitung, Diskussion oder ihrem Einvernehmen mit einem Fragebogen konfrontiert, der das Wort „Lesbisch“ mit einem Gendersternchen im Titel trägt, also ‚Transfrauen‘ mit einschließt. Der Fragebogen gehört zu einem Projekt (*Lesbisch*.Sichtbar.Berlin*), das von der Queer-Feministin Stefanie Kuhnen initiiert und vom Fachbereich LSBT der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung (ehemaliger Senator: Dirk Behrendt, Bündnis 90/Die Grünen) gefördert wird und die „*Vernetzung der L*-Communities und Lesben**“ zum Ziel hat¹⁵.
 - Frauenprojekte wie das traditionelle **Lesbenfrühlingstreffen 2021** in Bremen erhalten weniger oder gar keine öffentlichen Fördermittel mehr, weil sie sich nicht der Transgenderideologie anpassen.
 - Der **LesbenRing e.V. (LR)**, langjährig Vertretung vieler lesbischer Initiativen und Projekte, änderte 2021 kurzerhand seine Satzung, um sich weiterer Förderung zu versichern. Suggestiert wird vom LR Kontinuität lesbisch-feministischer Politik, doch die Lesbenpolitik für homosexuelle frauenliebende Frauen wurde faktisch ausgelöscht. Der LR will nun „das große Spektrum lesbischer Lebens- und Liebesweisen“ sichtbar machen und zählt dazu „bi- und pansexuelle Cis- und Trans*frauen sowie Non-Binäre und Queers“. Die Situation von LesbenFrauen in der patriarchalen Gesellschaft verschwindet so in der intersektionellen Opferhierarchie – der Rechtsanspruch auf Gleichberechtigung homosexueller Frauen wird damit aufgegeben.
- Schließlich bezieht das Eindringen in weibliche Räume auch buchstäblich weibliche Körper mit ein. Lehnen lesbische Frauen den intimen Kontakt mit transidenten Männern ab, werden sie als „Vaginafetischistinnen“ beschimpft und erfahren von ihnen auch sexualisierte Gewalt. Die renommierte BBC veröffentlichte kürzlich einen Artikel über sexualisierte Gewalt sog. ‚Transfrauen‘ an jungen Lesben.¹⁶

Auch Frauengefängnisse, bisher besonders in den angelsächsischen und angloamerikanischen Ländern ein Schauplatz skandalträchtiger Gewalt von transidenten Männern gegen weibliche Häftlinge¹⁷, werden von dieser Entwicklung nicht verschont.

¹⁴ Ein Projekt für ältere und behinderte Lesben, <http://rut-berlin.de/> [letzter Zugriff: 15.11.2021].

¹⁵ Vgl. Projektbeschreibung, <https://lesbisch-sichtbar.berlin/> [letzter Zugriff: 15.11.2021]. „*BEGINNE – Treffpunkt und Kultur für Frauen e.V.*“ listet auf ihrer Website alle Gruppen unter „Frauennetzwerk“ auf, die wegen ihrer staatliche Förderung „transinklusiv“ sind, <https://www.begine.de/gruppen.html>

¹⁶ Caroline Lowbridge, BBC News, 26 October 2021: „We’re being pressured into sex by some trans women“, <https://www.bbc.com/news/uk-england-57853385> [letzter Zugriff: 15.11.2021].

¹⁷ Diana Shaw, „Transgender policy that led to male sex offenders in women’s jails set to be reviewed“, *Women are Human*, 6 November 2021, <https://www.womenarehuman.com/transgender-policy-that-led-to-male-sex-offenders-in-womens-jails-set-to-be-reviewed/> [letzter Zugriff: 15.11.2021].

- Das Land Berlin hat kurz vor der Bundestagswahl im September 2021 eine entsprechende Gesetzesänderung vollzogen: „Von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung...der Bedürfnisse der übrigen Gefangenen, insbesondere dann abgewichen werden, wenn sich Gefangene...auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht...als zugehörig empfinden.“¹⁸ Während der Senat von Berlin hier – angesichts der noch nicht ohne weiteres möglichen Änderung des Geschlechtseintrags im Standesamtsregister – bei der jeweiligen Einzelfallentscheidung den „Bedürfnissen der übrigen Gefangenen“, also weiblichen Häftlingen, Referenz erweist, würde ein „Selbstbestimmungsgesetz“ nicht einmal mehr diese Rücksicht verlangen, da es ja nach der Logik der Gendertheorie bei Männern, die sich als Frauen „fühlen“, um ‚Frauen‘ handelt. Das Recht der inhaftierten biologischen Frauen auf körperliche und psychische Unversehrtheit wäre damit akut gefährdet.¹⁹

Schließlich würden Statistiken über „geschlechtsspezifische“ Gewalt verzerrt, wenn Sexual- und Gewaltstraftaten, die von Transpersonen, welche ehemals Männer waren, verübt wurden, nunmehr als Straftaten von Frauen gelten.²⁰

Daraus ist zu schließen, dass die Grenzüberschreitungen, welche die sog. „Selbstbestimmung“ von Transpersonen als „Gleichbehandlung“ zu verkaufen sucht, wegen der nach wie vor bestehenden faktischen Geschlechterungleichheit in allen Bereichen einzig den Frauen, insbesondere den Lesben und Mädchen, schadet. Angebliche „Gleichbehandlung“ zementiert so die Ungleichbehandlung von Frauen und Männern.

Das Merkmal „Geschlechtsspezifisch“ im strafrechtlichen Diskriminierungsschutz sollte daher aus Gründen der verfassungsrechtlich verbürgten Rechte von Frauen aus den Art. 3 Abs. (2) und (3) sowie Art. 2 Abs. (2) GG biologischen Frauen und Interpersonen vorbehalten bleiben.

Berlin, den 12.08.2022

Gunda Schumann
LAZ reloaded e.V. ©

¹⁸ Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Berlin (Berliner Strafvollzugsgesetz – StVollzG Bln) vom 04. April 2016, Fassung vom 14.09.2021, gültig ab 25.09.2021, § 11 Abs. (2), <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-StVollzGBEV1P11> [letzter Zugriff: 15.11.2021].

¹⁹ Aus diesem Grund rudert die britische Regierung gerade zurück und will die Unterbringung von Transgender-Gefangenen mit männlichen Genitalien in Frauengefängnissen vorbehaltlich einer Ministererlaubnis nicht mehr zulassen, <https://www.dailymail.co.uk/news/article-11088219/Trans-prisoners-barred-womens-jails-strict-new-policy-proposed-Dominic-Raab.html>

²⁰ <https://www.bz-berlin.de/polizei/menschen-vor-gericht/angeklagter-soll-enkelin-und-nachbarstochter-missbraucht-haben?fbclid=IwAR1adf4rrplErIyaJxtTa0WfxvkB6bPCO-NIMqsX28C3QEUCaNY7BJE29Y>